

## **Antrag**

**der Abgeordneten Caren Lay, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Jutta Krellmann, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Gesetzliche Deckelung und Veröffentlichung der Zinssätze für Dispo- und Überziehungskredite**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Selbstverpflichtungen und Mahnungen zur fairen Zinsanpassung haben bisher wenig gebracht. Der gesunkene Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB) setzt sich nicht in gesunkenen Dispozinsen fort. Nur ein Sechstel der Banken hat ihren Dispozins seit letztem Jahr um wenigstens ein Prozent gesenkt. Der Durchschnittszins verbleibt bei über zehn Prozent. Jeder Prozentpunkt mehr bereichert die Banken um 380 Mio. Euro (Finanztest 10/2014). Kreditinstitute reichen die billigen Kredite, die sie von der Europäischen Zentralbank bekommen, nicht an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiter. Sie haben den Rekordabstand zum Vergleichszins dauerhaft festgeschrieben.

Während die deutschen Kreditinstitute jährlich Milliarden an ihnen verdienen, belasten sie unverhältnismäßig oft Arbeitslose, Alleinerziehende, Familien mit Kindern, Niedrigverdienerinnen und -verdiener sowie Selbständige (Studie zu Dispozinsen/Ratenkrediten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) und des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff), Juli 2012).

Warnhinweise und Beratungspflichten werden das Zinsniveau nicht senken. Zur Korrektur von Marktversagen taugen diese Maßnahmen nichts. Aber auch bei der Bekämpfung der Verbraucherverschuldung sind sie ineffektiv. Ist das persönliche Finanzbudget des Kunden bzw. der Kundin ausgeschöpft, nutzt die Warnung nichts. Außerdem stehen einer unabhängigen Beratung die wirtschaftlichen Interessen der Banken entgegen. Ohne Rückzahlung des Dispokredits kann die Verbraucherin bzw. der Verbraucher außerdem die Bank nicht wechseln. Darüber hinaus mangelt es an einer aufsichtsbehördlichen Überwachung, da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) diese Aufgabe in Wirklichkeit nicht flächendeckend umsetzen kann.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem
1. der Zinssatz für eingeräumte Dispositionskredite wie auch der Zinssatz für geduldete Überziehungskredite auf maximal 5 Prozentpunkte über dem Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) gedeckelt wird,
  2. die Banken verpflichtet werden, die aktuellen Zinssätze im Internet und deutlich sichtbar in den Filialen zu veröffentlichen,
  3. eine Kündigungsfrist des Dispo- und Überziehungskredits von mindestens vier Wochen vorgeschrieben wird.

Berlin, den 7. Oktober 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## **Begründung**

Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und Senatoren der Verbraucherschutzressorts der Länder haben auf ihrer 10. Verbraucherschutzministerkonferenz am 16. Mai 2014 mehrheitlich unter TOP 41 die Bundesregierung aufgefordert, eine gesetzliche Deckelung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite auf Basis eines marktabhängig schwankenden Referenzzinses festzulegen. Dem Beschluss ging eine Initiative der SPD-LINKE-Landesregierung Brandenburgs voraus, die sich auch im Bundesrat für einen Beschluss zur Begrenzung des Zinssatzes eingesetzt hat.

3,7 Mrd. Euro verdiente die deutsche Kreditwirtschaft 2011 mit Dispozinsen (manager magazin online vom 19.08.2013 „Warum Banken um den hohen Dispozins kämpfen“). Trotz anhaltender öffentlicher Debatte um die marktfernen Zinsen für Dispokredite haben die Banken ihre Dispo- und Überziehungszinsen nur marginal nach unten korrigiert. Nach Berechnungen von „Finanztest“ betrug 2014 der durchschnittliche Dispozinssatz in Deutschland 10,65 Prozent (Stiftung Warentest, Finanztest 10/14). Die Kreditinstitute haben den Zins innerhalb von einem Jahr nur um 0,66 Prozent gesenkt. Darüber hinaus verlangen noch immer viele Banken einen Strafzins bei Überschreitung des Disporahmens. Dieser liegt zwischen 3 bis 5 Prozent über dem Zins für den vereinbarten Dispokredit. Der Zinssatz der EZB hingegen, zu dem sich die Banken derzeit frisches Geld leihen können, beträgt lediglich 0,05 Prozent. Diese Diskrepanz bei den Bruttomargen kann nicht mit notwendigen Kosten begründet werden (J. Köndgen, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), 15. Juni 2014, S. 156). Hier liegt Marktversagen vor, das reguliert werden muss. Außerdem sind Preisobergrenzen auch in anderen Sparten übliche Regulierungspolitik (z. B. Verzugszinssatz bei Verbrauchergeldschulden, Telefonpreise oder Gebühren für mobiles Internetsurfen im Ausland (sog. Daten-Roaming)).

Zu 1) Die 5-Prozentpunkte-Grenze über dem Leitzins der EZB ist gerechtfertigt. Zur Orientierung ist der Verzugszinssatz bei Verbrauchergeldschulden, welcher auf fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich festgelegt ist, heranzuziehen. Es ist auch wirtschaftlich machbar, denn es gibt bereits heute einige Banken, die Dispozinsen von fünf Prozent anbieten (Finanztest 10/2014). Zinssätze von zwei Prozent und weniger sind heute bei anderen Kreditverträgen üblich. Der durchschnittliche Zinssatz für Ratenkredite beträgt derzeit fünf Prozent (www.fmh.de), obwohl diese Kreditform nicht weniger arbeitsintensiv ist als ein Dispokredit (J. Köndgen, Zeitschrift für Bankrecht und Bankwirtschaft (ZBB), 15. Juni 2014, S. 163 und 166 f.). Ferner liegt das Ausfallrisiko bei Dispokrediten bei unter einem Prozent, bei Ratenkrediten hingegen bei zwei Prozent. Zwei Milliarden Euro könnten die Verbraucherinnen und Verbraucher jährlich im Durchschnitt einsparen, wenn der Zins auf fünf Prozent gedeckelt würde (bei einem Kreditvolumen von 38 Mrd. Euro für Überziehungskredite).

Zu 2) Ein Drittel der Banken veröffentlicht den Dispozins nach wie vor nicht im Internet, trotz Aufforderung durch die eigenen Bankenverbände. In den Bankfilialen muss die Information über die Diposzinshöhe vielfach gesucht oder erfragt werden (Stiftung Warentest, Finanztest 10/14). Die Veröffentlichung der Dispozinsen alleine ist jedoch nicht ausreichend, um dem Marktversagen entgegenzuwirken. Aus der öffentlichen Anhörung des Rechts- und Verbraucherausschusses des Bundestages am 24. September 2014 hat sich ergeben, dass die Höhe des Dispozinssatzes für Kundinnen und Kunden nur ein marginaler Entscheidungsgrund dafür ist, welches Bankinstitut sie wählen. Keine Kundin oder Kunde geht zu diesem Zeitpunkt davon aus, den Dispokredit gegebenenfalls längerfristig in Anspruch nehmen zu müssen.

Zu 3) Dispokredite sind jederzeit fristlos kündbar. Also zu oft kündigen Banken den Kredit bei längerer Inanspruchnahme von einem Tag auf den anderen, bevorzugt am Monatsende, nach Eingang des letzten Gehaltes (26. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 24. September 2014, öffentliche Anhörung zu den Anträgen der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 18/807) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/1342). Die Kundinnen und Kunden werden durch die Kündigung über Nacht in eine existenzielle Notlage getrieben. Für den Lebensbedarf steht kein Geld mehr zur Verfügung, stattdessen wird der Gläubiger bedient. Durch die Verrechnungsmöglichkeit im Debet ist auch die Schutzwirkung des Pfändungsschutzkontos ausgesetzt.

